

10. Der Rat der Stadt nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.

### B. Die Plankommission beim Rat der Stadt

1. Die Plankommission ist ein Organ des Rates der Stadt. Sie ist zugleich dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes unterstellt. Ihr obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne zur Entwicklung der Wirtschaft der Stadt. Dazu faßt sie die Planvorschläge der Fachorgane zusammen, überprüft und bilanziert die Vorschläge und erarbeitet für den Rat der Stadt einen Gesamtplanvorschlag mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmungen.

Die Plankommission ist verantwortlich für die Koordinierung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes der Stadt und seiner Koordinierung mit den Aufgaben der zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen. Sie leitet die dem Raj der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Aufgabenbereiches durch ihre Fachorgane. Sie ist verantwortlich für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft in der Stadt.

Die Plankommission arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt sowie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

2. Die Plankommission hat in Zusammenarbeit mit den Fachorganen zu sichern, daß die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Planes unterstützt werden. Dabei ist von der Plankommission zu sichern, daß die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich - technischen Fortschritts sowie der sozialistischen Brigadearbeit zur Steigerung der Produktion vermittelt werden. Die Plankommission unterstützt die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs.

3. Die Plankommission bereitet Beschlüsse in allen Fragen der Planung (einschließlich der notwendigen Koordinierung mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen) für den Rat der Stadt vor.

Die Plankommission beschließt über Maßnahmen zur operativen Plandurchführung und Kontrolle, soweit sich der Rat der Stadt die Beschlußfassung darüber nicht vorbehält.

Die Beschlüsse sind verbindlich für die in der Plankommission vertretenen Fachorgane sowie für die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen, soweit sie zum Aufgabenbereich der Plankommission gehören.

4. Weisungsberechtigt gegenüber dem Vorsitzenden der Plankommission sind:

der Oberbürgermeister und  
der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

Die Plankommission wird von ihrem Vorsitzenden geleitet, der zugleich Stellvertreter des Oberbürgermeisters ist.

Der Rat der Stadt beschließt die Arbeitsordnung der Plankommission nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen.

5. Die Mitglieder der Plankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Plankommission vom Rat der Stadt berufen und abberufen.

Die Plankommission setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden der Plankommission,  
(Stellvertreter des Oberbürgermeisters),

dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Plankommission und Leiter der Abteilung Plankoordination,

dem Sekretär der Plankommission und Stellvertreter des Vorsitzenden der Plankommission,  
dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabenbereiches,

dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Handel und Versorgung oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabenbereiches,

dem Leiter der Abteilung Finanzen,

dem Direktor des Stadtbauamtes sowie

den Leitern der wichtigsten Fachorgane der Plankommission auf Beschluß des Rates,

einem Vertreter des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

und

bis zu fünf Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und weiteren Personen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur der Stadt.

Der Leiter der Kreisstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen der Plankommission teil.

Der Beauftragte der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle hat das Recht, an den Sitzungen der Plankommission teilzunehmen.

Die Leiter anderer Institutionen können zu den Beratungen der Plankommission hinzugezogen werden.

6. Die Leiter zentral- und bezirksgeleiteter Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, alle Fragen ihres Bereiches, die Auswirkungen auf die Stadt haben, mit der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen zu beraten und abzustimmen. Auf Verlangen der Plankommission sind sie verpflichtet, an Beratungen der Plankommission teilzunehmen, wenn Probleme ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung, die die Entwicklung der Stadt betreffen, behandelt werden.

Die Plankommission kann diesen Leitern Empfehlungen geben. Sie sind verpflichtet, zu den Empfehlungen der Plankommission innerhalb von 21 Tagen Stellung zu nehmen.

### C. Die Fachorgane

1. Der Rat der Stadt leitet und koordiniert die Tätigkeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates der Stadt obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt und der höheren staatlichen Organe ergibt.